

Gerüstbau: Das ändert sich zum 1. Juli

Das Aufstellen von Arbeits- und Schutzgerüsten konnte bis zum 30.06.2024 von vielen Gewerken für eigene Zwecke selbst ausgeführt werden, obwohl dies grundsätzlich nur dem Gerüstbauer als wesentliche Tätigkeit zugeordnet ist. Ab dem 1. Juli 2024 tritt die Änderung des Übergangsgesetzes zum Gerüstbau nach Vorgaben der TRBS 2121-1 in Kraft.

Nicht nur das meisterpflichtige Gerüstbauerhandwerk, auch viele andere Gewerke, durften noch bis zum 30.06.2024 Arbeits- und Schutzgerüste aufstellen und von Dritten aufstellen lassen.

Dabei handelt es sich um:

- Maurer und Betonbauer
- Zimmerer
- Dachdecker
- Straßenbauer
- Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
- Brunnenbauer
- Steinmetze und Steinbildhauer
- Stukkateure
- Maler und Lackierer
- Schornsteinfeger
- Metallbauer
- Kälteanlagenbauer
- Installateure und Heizungsbauer

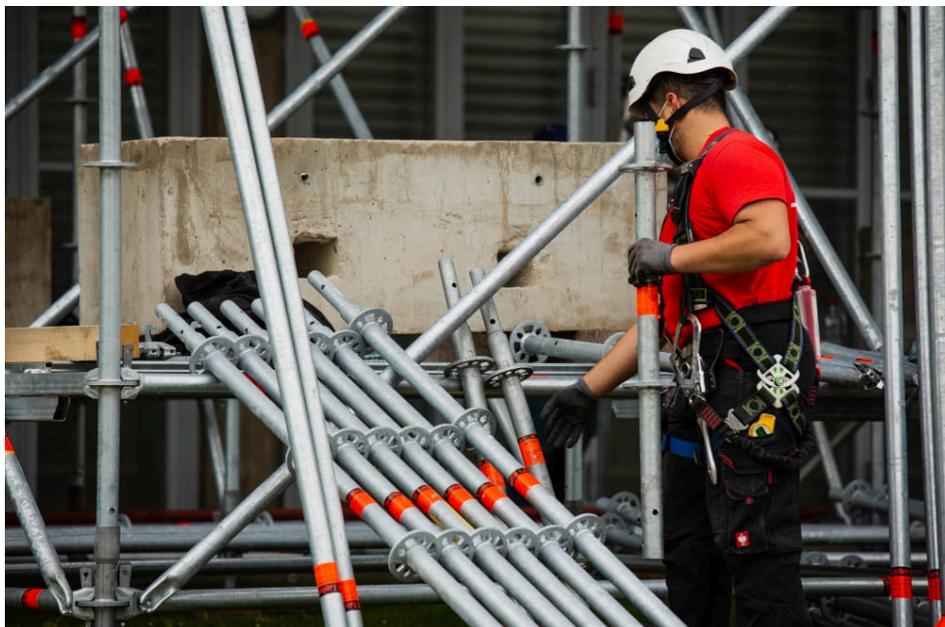
- Elektrotechniker
- Tischler
- Glaser
- Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
- Betonstein- und Terrazzohersteller
- Estrichleger, Schilder- und Lichtreklamehersteller
- Gebäudereiniger

Angehörige dieser Gewerke benötigten bislang keine zusätzliche Eintragung in der Handwerksrolle, wenn sie Gerüste aufstellten. Grund dafür war das Übergangsgesetz. Dessen Fristen laufen aber ab dem 1. Juli 2024 aus und die Befugnisse werden neu geregelt. Anderen Gewerken, als den Gerüstbauern, ist es dann nur noch erlaubt Arbeits- und Schutzgerüste im Zusammenhang mit der eigenen Leistung aufzustellen.

Für eingetragene Gerüstbauer gibt es ab dem 1. Juli 2024 keine Änderungen. Diese Betriebe dürfen weiterhin alle Arten von Gerüsten aufstellen.

Keine Änderung für Gerüstbauer, aber für andere Gewerke

Alle Betriebe, die als Hauptleistung eines Auftrages – ohne Tätigkeit im eigenen Handwerk – ein Gerüst aufstellen, unterfallen der Neuregelung: Sie benötigen ab dem Stichtag eine zusätzliche Eintragung in der Handwerksrolle mit dem meisterpflichtigen Gerüstbauerhandwerk. Eine Ausnahmebewilligung nach § 8 Handwerksordnung (HwO) oder eine Ausübungsberechtigung nach § 7a HwO oder § 7b HwO sind hier aber möglich.



Gerüstbau: Das ändert sich zum 1. Juli

Zwei **Ausnahmen** von Eintragung in der Handwerksrolle mit dem Gerüstbauerhandwerk gibt es künftig aber:

1. Betriebe dürfen für ihre eigene Tätigkeit ihr eigenes Gerüst als Nebentätigkeit aufstellen. Eine zusätzliche Eintragung in der Handwerksrolle ist hier nicht erforderlich. Ein Beispiel ist der Maurer, der für seinen eigenen Rohbau ein Gerüst aufstellt.

2. Betriebe, die für ihre Arbeit ihr eigenes Gerüst nachfolgenden Gewerken überlassen, brauchen nach §5 HwO keine zusätzliche Eintragung in der Handwerksrolle, sofern das Leistungsangebot technisch, fachlich oder wirtschaftlich zusammenhängt. Beispiel: Der Maurer überlässt nach Erstellen des Rohbaus das Gerüst dem nachfolgenden Zimmerer oder Dachdecker.

Praxistipp

Da Anträge für Ausnahmen immer eine gewisse Zeit benötigen, sollten sich alle Handwerker zeitnah informieren, rät der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Betriebe, die auch weiterhin Interesse am Gerüstbau haben, können sich von den Handwerkskammern beraten lassen.



Gerüstbauer sind zufrieden

Die Bundesinnung für das Gerüstbauer-Handwerk und der Bundesverband Gerüstbau sind mit der Neuregelung zufrieden. Sie hatten seit langem darüber geklagt, dass das Übergangsgesetz weiter ausgelegt wurde, als es ursprünglich angedacht war. Die Ausübung des Gerüstbauerhandwerks erfordert technisches Spezialwissen und umfangreiche Kenntnisse im Arbeitsschutz, um Unfälle zu vermeiden.

Quelle: <https://www.handwerksblatt.de/betriebsfuehrung/geruestbau-das-aendert-sich-bald>



Wir sind für Sie da und beraten Sie gern zu diesen Themen.
Melden Sie sich bei uns unter:

 JASAA GmbH
Pestalozzistraße 40
07318 Saalfeld

 info@jasaa.de
 03671 52735-21
 www.jasaa.de

